

Arbeitsmarkt aktuell

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

**Bereich
Arbeitsmarktpolitik**

04/2007

Dezember 2007

Verlängerung Bezugsdauer Arbeits- losengeld und „Zwangsverrentung“ beim ALG II:

Älteren Arbeitslosen drohen Nachteile durch Verzögerungstaktik der Union



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Postfach 11 03 73
10833 Berlin

Verantwortlich:
Annelie Buntenbach

Rückfragen an:
Dr. Wilhelm Adamy
Johannes Jakob
Ingo Kolf

Telefon 030/240 60 754
Telefax 030/240 60 771

Gliederung

1. Union verzögert Verabschiedung des Gesetzentwurfs
2. Wie geht es weiter? Die Folgen für Arbeitslose
3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs und DGB-Bewertung
4. Arbeitslosenversicherung hat große Sicherungslücken
5. Übersicht: Modelle zur Bezugsdauer Arbeitslosengeld
6. Übersicht: „Zwangsverrentung“

1. Union verzögert Verabschiedung des Gesetzentwurfs

Obwohl das Bundeskabinett durch eine auf den 11. Dezember vorgezogene Kabinettsitzung die Verabschiedung der neuen Staffelung beim Arbeitslosengeld und der Einschränkung von „Zwangsverrentungen“ beim ALG II (7. Gesetz zur Änderung SGB III und anderer Gesetze) verfahrenstechnisch ermöglicht hatte, legte sich die Unionsfraktion im Bundestag quer. Damit ist klar, dass der Bundestag das Gesetz in diesem Jahr nur noch in 1. Lesung (14.12.) beraten kann, nicht aber mehr verabschiedet. Die SPD hat vergeblich auf ein beschleunigtes Verfahren gedrängt und war zu einer Sondersitzung des Bundestages bereit.

Der DGB hat für diese parteitaktischen Spielchen kein Verständnis (siehe Pressemeldung A. Buntenbach, 11.12.07). Die neue Staffelung beim Arbeitslosengeld hatte der Koalitionsausschuss nach langer öffentlicher Diskussion bereits am 12.11. beschlossen. Während die im November ebenfalls vereinbarte Reduzierung des Beitragssatzes auf 3,3% zügig umgesetzt wurde, wurde beim Arbeitslosengeld und bei der „Zwangsverrentung“ verzögert und taktiert – auf dem Rücken der älteren Arbeitslosen.

Die Beratung eines Gesetzentwurfes im Bundestag in nur einer Woche ist zwar grundsätzlich bedenklich, andererseits ist der Rege-

lungsgehalt beim Arbeitslosengeld seit längerem bekannt.

Vor allem aber sind weit komplexere Sachverhalte im Zuge der Hartz-Reformen in aller Kürze durchs Parlament „gepeitscht“ worden, dann aber in der Regel bei Verschlechterungen für Arbeitslose. In diesem Fall ging es aber nicht nur um (bescheidene) Verbesserungen für ältere Arbeitslose, sondern auch um Rechtsklarheit und Vermeidung von unnötiger Bürokratie. Die Ende 2007 auslaufende sog. 58-er Regelung macht eine nahtlose Regelung in der Frage der „Zwangsverrentung“ erforderlich.

2. Wie geht es weiter? Die Folgen für Arbeitslose

Das 7. SGB III-Änderungsgesetz kann jetzt erst am 15. Februar 2008 den Bundesrat passieren und wird voraussichtlich zum 1. März in Kraft treten. Offen ist derzeit, ob ein rückwirkendes Inkrafttreten der neuen Arbeitslosengeldstaffelung zum 1. Januar beschlossen wird oder nicht. Die SPD tritt für eine Rückwirkung ein, bei der Union will „man im Gesetzgebungsverfahren noch darüber nachdenken“ (Arbeitsmarktpolitischer Sprecher Ralf Braucksiepe, *Berliner Zeitung* vom 12.12.07). Gegen eine Rückwirkung spräche, dass dies komplizierte und teure Verwaltungsakte nach sich ziehen würde.

D.h., bei der Frage der Rückwirkung sieht die Union ein Problem, das sie zu Lasten der Arbeitslosen lösen will, obwohl sie selbst das Problem durch Verzögerung erst verursacht hat.

Im Januar/Februar laufen nach Einschätzung des BMAS 30.000 bis 40.000 ALG-Bewilligungen aus, die von der neuen Staffelung profitieren würden. D.h. sie müssten kein ALG II beantragen, wenn das Gesetz noch in diesem Jahr beschlossen worden wäre. Jetzt sind sie gezwungen, den kompletten Antrag auf Hartz IV-Leistungen zu stellen. Sofern sie überhaupt Leistungen bekommen – rund 30% werden komplett „ausgesteuert“ – werden sie Einkommenseinbußen Anfang des neuen Jahres haben.

Wenn das Gesetz dann rückwirkend in Kraft träte, müsste der Arbeitslosengeldanspruch nachberechnet werden und die Differenz zum ALG II nachgezahlt werden, bei gleichzeitiger Kostenerstattung zwischen Arbeitsagentur und

SGB II-Träger. Ein für alle Beteiligten aufwändiges und kompliziertes Verfahren.

Noch schlimmer wäre jedoch ein Verzicht auf die Rückwirkung. Dann würden Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld im Januar/Februar 2008 endet, dauerhaft ihren Anspruch verlieren. D.h. auch nach einem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. März würde ihr Anspruch nicht wieder „aufleben“, auch wenn sie eigentlich aufgrund ihres Alters von der verlängerten Staffelung erfasst wären. Für diese Arbeitslosen wäre das ein dauerhafter echter Einkommensverlust.

Auch bei der „Zwangsverrentung“ von ALG II-Beziehern drohen Nachteile und sind Fragen ungeklärt. Nach Auslaufen der 58er-Regelung zum Jahresende *können* die SGB II-Träger ALG II-Bezieher zum Rentenantrag auffordern und diesen Antrag sogar für die Arbeitslosen selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II), sobald diese das frühestmögliche Alter für eine Altersrente (mit Abschlägen!) erreichen. Die Träger sind hierzu jedoch nicht gezwungen.

Hier droht nach Auffassung des DGB ein unklarer Rechtszustand und eine uneinheitliche Rechtsanwendung. Selbst wenn das BMAS, wie derzeit geprüft wird, eine Weisung erlässt, nach der Anfang 2008 nicht „zwangsverrentet“ werden soll, ist unklar, ob sich die Optionskommunen daran halten (müssen). In anderen SGB II-Fragen ist eine einheitliche Rechtsanwendung gerade in den Optionskommunen nicht gewährleistet gewesen.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs und DGB-Bewertung

Der Grundtenor des Entwurfs erkennt an, dass die Arbeitsmarktchancen Älterer trotz erzielter Verbesserungen im Zuge des Konjunkturaufschwungs insgesamt noch relativ schlechter sind. Daraus leitet er richtigerweise ab, einerseits die Integrationsbemühungen für Ältere zu verstärken, andererseits aber auch die passive Absicherung über das Arbeitslosengeld zu verbessern. Die Verlängerung der Bezugsdauer trägt dem höheren Arbeitsmarktrisiko Älterer Rechnung. Auch im internationalen Vergleich bleibt Deutschland damit im Mittelfeld vergleichbarer EU-Staaten.

Der DGB regt bei der Bezugsdauer an - entsprechend seinem ursprünglichen Vorschlag - einen über 12 Monate hinausgehenden Arbeitslosengeldanspruch bereits ab einem Mindestalter von 45 Jahren zu ermöglichen. Außerdem fehlt im Gesetzentwurf die Wiederein-

führung der Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber bei Entlassungen langjährig beschäftigter Älterer. Dieses Element des „Forderns“ auch für Arbeitgeber wurde im Februar 2006 abgeschafft und sollte wieder eingeführt werden.

Die vorgesehene Regelung zur Vermeidung von „Zwangsverrentungen“ von ALG II-Empfängern ist unzureichend. Auch über 63-Jährige dürfen nicht gegen ihren Willen in eine mit Abschlägen behaftete Altersrente gezwungen werden. Hier fordert der DGB, dass nur der Verweis auf eine abschlagsfreie Altersrente den Leistungen des SGB II vorgehen darf. Die jetzt vorgesehene Regelung entfaltet wenig praktische Bedeutung aufgrund der bereits beschlossenen Anhebungen des Rentenzugangsalters, wonach ein Übergang vor Vollendung des 63. Lebensjahrs ohnehin nur noch in immer weniger Fällen möglich ist

Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Eingliederungsgutscheins für 50-jährige oder ältere Arbeitslosengeldbezieher vor, die länger als ein Jahr ALG-Anspruch haben. Diese *können* von der Arbeitsagentur einen Eingliederungsgutschein erhalten. Wenn sie länger als ein Jahr arbeitslos sind, haben sie sogar einen *Anspruch* darauf. Auf Basis des Gutscheins erhalten Arbeitgeber bei Einstellung des/der betreffenden Arbeitslosen für ein Jahr einen 30- bis 50-prozentigen Lohnkostenzuschuss.

Der DGB begrüßt den Rechtsanspruch auf diese Leistung, will jedoch Mitnahmeeffekte eingeschränkt wissen und die Förderung unterbezahlter Arbeit ausschließen. So regt der DGB eine Begrenzung der Förderung auf tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung an und eine Mindestbeschäftigungszeit. Außerdem sollte der Gutschein nach zwei Jahren evaluiert werden.

Außerdem regelt der Gesetzentwurf die Übernahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Erziehende aus Bundesmitteln. Der DGB begrüßt dies. Im Gesamtableau der Finanzverschiebungen zwischen Arbeitslosenversicherung und steuerfinanziertem Fürsorgesystem ist das aber nur ein (kleinerer) Posten. Insgesamt bleibt die Kritik des DGB bestehen, dass sich der Bund auf Kosten der Arbeitslosenversicherung aus der Finanzierung der Grundsicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in verfassungsrechtlich problematischer Weise zurückzieht.

Die ausführliche Stellungnahme des DGB wird in Kürze vorliegen.

4. Arbeitslosenversicherung hat große Sicherungslücken

Das soziale Netz der Arbeitslosenversicherung wird zunehmend brüchiger. Immer weniger Arbeitslose – egal ob jung oder alt – erhalten noch Arbeitslosengeld. Zugleich sinkt die Unterstützungsleistung im Schnitt. Bei rund 90.000 Arbeitslosengeldbeziehern liegt die beitragsorientierte Unterstützungsleistung sogar noch unter Hartz IV-Niveau und kann Armut nicht verhindern.

Nur Minderheit der Arbeitslosen erhält noch ALG

Von den 3,43 Mio. Arbeitslosen im Oktober 2007 erhielten nur noch 645.000 Arbeitslosengeld I. Dies sind nur 18,8 % aller registrierten Arbeitslosen.

Die Zahl der ALG I-Empfänger/innen ist in den letzten zwei Jahren nahe zu doppelt so stark gesunken wie die Zahl der Arbeitslosen insgesamt. So lag der Anteil der ALG I-Empfänger an den Arbeitslosen Anfang 2006 noch bei gut 30 %, Anfang 2007 bei 25 % und im Herbst dieses Jahres bei unter 19 %.

Arbeitslosengeld sinkt

Die durchschnittlichen monatlichen Auszahlungen an Arbeitslosengeld-Empfänger/innen lagen im August 2007 bei 751,00 Euro/Monat und liegen damit unter dem Niveau der vergangenen Monate. Im Dezember letzten Jahres waren es z. B. noch 768,00 Euro. Dies deutet darauf hin, dass sich nicht nur die Struktur der Leistungsempfänger verändert hat, sondern sich auch das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt verminderte.

Ausgaben für Arbeitslosengeld sinken rasant

Jahr	Ausgaben für Arbeitslosengeld	Veränderung ggü. Vorjahreszeitraum
2004	29,064 Mrd.	+0,1
2005	27,008 Mrd.	-7,1
2006	22,899 Mrd.	-15,2
1 – 10/2007	14,655 Mrd.	-26,4

Quelle: DGB-Berechnungen

Mit dem Rückgang der Leistungsempfänger vermindern sich die Ausgaben beim Arbeitslosengeld beträchtlich. In 2007 werden sie voraussichtlich auf 17 – 18 Mrd. Euro sinken und damit um 10 – 11 Mrd. Euro gegenüber 2004. In 2008 werden die Ausgaben weiter sinken, daran kann auch die von der Regierungskoalition beabsichtigte Verlängerung des Arbeitslosengeldes nichts ändern. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Verlängerung des ALG sieht der vom Verwaltungsrat der BA aufgestellte Haushaltsplan für 2008 Ausgaben beim Arbeitslosengeld von 15,92 Mio. € vor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass pro Leistungsempfänger/in rd. 520 Euro an gezahlten Sozialbeiträgen an die anderen Sozialversicherungsträger bereits einbezogen sind. Dies sind mehr als 40 % der Gesamtausgaben beim Arbeitslosengeld.

Angesichts der ohnehin niedrigen Leistungsempfängerquote und der sinkenden durchschnittlichen Zahlungen beim Arbeitslosengeld können die geplanten Verbesserungen nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Sie allein werden das steigende Verarmungsrisiko am Ende des Berufslebens nicht verhindern können.

5. Übersicht:

Modelle zur Bezugsdauer Arbeitslosengeld

Gesetzentwurf 7. SGB III-ÄndG			Geltendes Recht			DBG-Vorschlag			Vormaliges Recht (bis Feb. 06)		
sv-pfl. Beschäftigungs-dauer in Monaten (in den 5 Jahren vor der Alo)	Nach Vollendung Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten	sv-pfl. Beschäftigungs-dauer in Monaten (in den 3 Jahren vor der Alo)	Nach Vollendung Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten	sv-pfl. Beschäftigungs-dauer in Monaten (in den 5 Jahren vor der Alo)	Nach Vollendung Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten	sv-pfl. Beschäftigungs-dauer in Monaten (in den 7 Jahren vor der Alo)	Nach Vollendung Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten
12		6	12		6	12		6	12		6
16		8	16		8	16		8	24		12
20		10	20		10	20		10	28	45.	14
24		12	24		12	24		12	36	45.	18
30	50.	15	30	55.	15	30	45.	15	40	47.	20
36	55.	18	36	55.	18	36	50.	18	48	52.	24
48	58.	24				42	50.	24	56	57.	28
									64	57.	32

6. Übersicht:

„Zwangsverrentung“

Frühest mögliche «Zwangsverrentung» und maximaler Rentenabschlag nach Geburtsjahrgängen ab 2008																					
Altersrentenart/Jahrgang	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
Lebensalter 2008	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44
Schwerbehinderte - Rentenmindestalter	60	60	60	60	60	60	60	60	60 + (1-6)	60 + 7	60 + 8	60 + 9	60 + 10	60 + 11	61	61 + 2	61 + 4	61 + 6	61 + 8	61 + 10	62
Referenzalter für Rentenabschlag	63	63	63	63	63	63	63	63	63 + (1-6)	63 + 7	63 + 8	63 + 9	63 + 10	63 + 11	64	64 + 2	64 + 4	64 + 6	64 + 8	64 + 10	65
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	0	0	0	0	0	0	0	0	0,3 - 1,8	2,1	2,4	2,7	3,0	3,3	3,6	4,2	4,8	5,4	6,0	6,6	7,2
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027
langjährig Versicherte - Rentenmindestalter	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65	65 + (1-3)	65 + 4	65 + 5	65 + 6	65 + 7	65 + 8	65 + 9	65 + 10	65 + 11	66	66 + 2	66 + 4	66 + 6	66 + 8	66 + 10	67
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2	7,5 - 8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,4	12,0	12,6	13,2	13,8	14,4
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027
Frauen - Rentenmindestalter	60	60	60	60	60	60	60	60													
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65	65	65	65													
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63	63	63	63													
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2													
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014													
Alo/Atz - Rentenmindestalter	60	60	60 + (1-12)	61 + (1-12)	62 + (1-12)		63	63	63												
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65		65	65	65												
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63		63	63	63												
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2		7,2	7,2	7,2												
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011		2012	2013	2014												

Für nach 1951 Geborene sind diese beiden Rentenarten abgeschlossen

= Besserstellung gegenüber der «Zwangsverrentungs»-Option nach geltendem Recht ab 2008 (bei den Geburtsjahrgängen vor 1950 nur, sofern der Alg II-Anspruch nicht bereits vor 2008 entstanden ist)

Annahme: Der Alg II-Anspruch entsteht nach 2007. - Wer vor 1950 geboren ist und bereits vor 2008 einen Alg II-Anspruch hat, ist nach der alten «58er-Regelung» geschützt

Quelle: Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen